

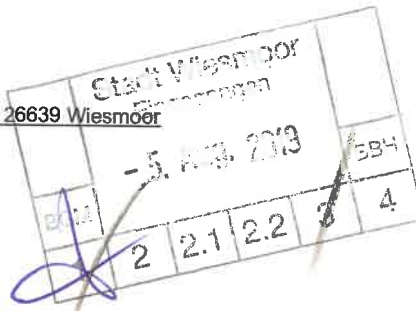


CDU

- Stadtverband Wiesmoor -

CDU-Ratsherr Reiner Zigan, Efeweg 43, 26639 Wiesmoor

Stadt Wiesmoor
Hauptstr. 193
26639 Wiesmoor



Datum: 2. August 2019

Antrag auf Einführung der Kennzeichnungs-, Registrier- und Kastrationspflicht für Freigängerkatzen (Katzenschutzverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2008 begegnen Städte und Gemeinden dem Problem der wachsenden Streunerkatzen-Kolonien mit Kastrationssatzungen auf ordnungsrechtlicher Basis im Rahmen der Gefahrenabwehr, 2013 wurde mit der Einfügung des § 13b in das Tierschutzgesetz auch eine Möglichkeit geschaffen, auf tierschutzrechtlicher Basis eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

Um der Katzenüberpopulation entgegenzuwirken und das Leid heimatloser Katzen einzudämmen, ist eine Kastrations- und Registrierungspflicht unerlässlich geworden. Eine Katze und ihre Nachkommen können rein rechnerisch in nur 7 Jahren etwa 370.000 Katzen zeugen (siehe anliegende Grafik). Auf all diese Katzenkinder wartet ein entbehrungsreiches und leidvolles Katzenleben. Allein in Niedersachsen leben nach Angaben des Deutschen Tierschutzbundes rund 200.000 wildlebende Katzen, die keinem Halter zugeordnet werden können. Nahezu alle deutschen Tierheime sind überfüllt. Katzenschutzvereine, die ebenfalls streunende Katzen und deren Nachkommen aufnehmen, und davon habe ich mich mehrfach selbst überzeugen können, bekommen immer häufiger in freier Wildbahn geborene Katzen nebst Katzenmütter gebracht, die schwere Erkrankungen aufweisen (z. B. Wurmbefall, Magen- und Darminfektionen, Erblindung, schwere Augeninfektionen mit der Folge, dass die Augen entfernt werden müssen). Diese Einrichtungen sind mittlerweile mehr als überfordert mit der Situation.

Ratsherr
Reiner Zigan
Schriftführer CDU-Fraktion

Postanschrift
Efeweg 43
26639 Wiesmoor

Telefon Büro
(04944) 9102-14

Telefon Privat
(04944) 913729

Telefax
(04944) 910220

Mobil
(0172) 6305587

E-Mail
reiner.zigan@cdu-wiesmoor.de

Web
www.cdu-wiesmoor.de

Inzwischen haben bereits mehrere Gemeinden, Städte und Landkreise in der Nachbarschaft eine solche Verordnung erlassen; erst kürzlich auch die Gemeinde Friedeburg. Zusätzlich hält der Landkreis Aurich Mittel für die Kastration von Katzen im Haushalt bereit. Es ist daher dringend an der Zeit, dass die Stadt Wiesmoor ebenfalls eine entsprechende Verordnung erlässt. Als Muster hierfür habe ich die „Katzenschutzverordnungen“ der Gemeinden Friedeburg und Morschen beigelegt.

Hiermit beantrage ich, diesen Antrag an den zuständigen Ausschuss weiterzuleiten und über den Erlass einer „Katzenschutzverordnung“ zu beraten und zu beschließen, um dem Leid der Katzen endlich ein Ende zu setzen. Sollten Informationen seitens eines Tierarztes erforderlich sein, so bitte ich um Nachricht, damit ich einen entsprechenden Vortrag durch einen Fachtierarzt organisieren kann.

Für eine kurze Eingangsbestätigung wäre ich Ihnen dankbar. Gerne höre ich in dieser Angelegenheit wieder von Ihnen.

Mit freundlichem Gruß



Reiner Zigan
Ratsherr



[zurück](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

[weiter](#)

Tierschutzgesetz § 13b

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und
2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung

1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben

werden. Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)



DARUM HILFT JEDE KATZEN-KASTRATION



Verordnung

über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

im Gebiet der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert am 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 26.06.2019 für das Gebiet der Gemeinde Friedeburg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Katzenhaltung

(1) Katzenhalter/innen sind verpflichtet ihre Katze, die älter als sechs Monate ist, von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen und registrieren zu lassen.

(2) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt und nachgewiesen werden kann.

(4) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalterin/des Katzenhalters, die durch die Verordnung geschützten öffentlichen Interessen im Einzelfall erheblich überwiegen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung einer Katze, für die keine Ausnahme von der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht zugelassen wurde, die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung ihrer Halterin/ihres Halters zu bewegen,

a) ohne dass sie zuvor kastriert wurde,

oder

b) ohne dass sie zuvor mittels Mikrochip gekennzeichnet wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Friedeburg, den 26.06.2019

H. Goetz
Der Bürgermeister

Kennzeichnungs-, Registrier- und Kastrationspflicht für Freigängerkatzen in der Gemeinde Morschen

„Katzenschutzverordnung“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Morschen hat in ihrer Sitzung am 15.09.2016 aufgrund des § 21 Abs. 3 der „Verordnung zu Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften“ des Landes Hessen vom 24. April 2015 (GVBl. Nr. 10 vom 30. April 2015), § 13 b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) – geändert durch das Dritte Änderungsgesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) und Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) den Erlass folgender „Katzenschutzverordnung“ beschlossen:

§ 1

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen sowie registrieren zu lassen.
- (2) Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.
- (3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 2

Durchführung und Überwachung

- (1) Der Nachweis über die Kastration und die Registrierung ist dem Bürgermeister der Stadt Melsungen, Gemeinsames Ordnungsamt, auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Wird eine unkastrierte Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter / der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

§ 3 Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Melsungen für den Ordnungsamtsbezirk.

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) gegen § 1 Absatz 1 zuwiderhandelt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 die Nachweise auf Verlangen nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Morschen, 20.09.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Morschen

gez. Böhm
Bürgermeister